

§17

Prüfung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof der Republik prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Treuhandanstalt.

§18

Schlußbestimmung

Die Satzung der Treuhandanstalt tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage**Gliederung der von der Treuhandanstalt zu gründenden Treuhand-Aktiengesellschaften**

Es werden folgende Treuhand-Aktiengesellschaften gebildet:

- Schwerindustrie
- Investitionsgüterindustrie
- Konsumgüterindustrie
- Dienstleistungen.

**Durchführungsverordnung
zum Gerichtsverfassungsgesetz
— Neufestlegung der Zuständigkeit
für Entscheidungen in Militärstrafsachen —
vom 18. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes — GVG — vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 zur Änderung und Ergänzung des GVG und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 31 S. 302) und des Verfassungsgesetzes vom 5. Juli 1990 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I Nr. 42 S. 634) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die bisher von den Militärgerichten, den Militärobergerichten und dem Militärkollegium des Obersten Gerichts der DDR ausgeübte Rechtsprechung in Militärstrafsachen wird den ordentlichen Gerichten übertragen.

§ 2

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung in Militärstrafsachen in 1. Instanz sind die Kammern für Strafrecht bei den Kreisgerichten, die Senate für Strafrecht bei den Bezirksgerichten sowie das Kollegium für Strafrecht beim Obersten Gericht der DDR zuständig. Für die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Gerichte gelten die Bestimmungen des GVG.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung von Militärstrafsachen in 2. Instanz sind die Senate für Strafrecht der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts zuständig.

§ 3

Die in den Standorten Berlin, Cottbus, Dresden, Erfurt, Halle, Neubrandenburg, Rostock, Potsdam, Schwerin und Stendal bisher tätigen Militärgerichte stellen ihre Tätigkeit ein.

§ 4

Die bei den genannten Militärgerichten anhängigen Strafsachen gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung befinden, an das Kreisgericht des jeweiligen Standortes über.

§ 5

Die in den Standorten Berlin, Leipzig und Neubrandenburg bisher tätigen Militärobergerichte stellen ihre Tätigkeit ein.

§ 6

Die bei den genannten Militärobergerichten anhängigen Strafsachen gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung befinden, an das Bezirksgericht des jeweiligen Standortes über.

§ 7

Das Militärkollegium des Obersten Gerichts stellt seine Tätigkeit ein.

§ 8

Die beim Militärkollegium anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung befinden, an das Kollegium für Strafrecht des Obersten Gerichts der DDR über.

§ 9

Die Fortsetzung der richterlichen Tätigkeit der bisherigen Militärrichter bestimmt sich nach dem Richtergesetz.

§ 10

Die für die Militärgerichte und Militärobergerichte in den jeweiligen Standorten gewählten Militärschöffen werden von ihrer Verpflichtung entbunden und beenden ihre Tätigkeit mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung.

§ 11

Mit dieser Durchführungsverordnung treten außer Kraft:

- Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 52 S. 481) i. d. F. der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 über die Änderung der Militärgerichtsordnung (GBl. I Nr. 18 S. 155)
- Erste Durchführungsbestimmung zur Militärgerichtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1975 (GBl. I Nr. 25 S. 454) i. d. F. der Anordnung vom 20. November 1979 zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Militärgerichtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 42 S. 398).

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

§ 13

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziäre
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. Wünsche
Minister der Justiz